Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2593**
15. Wahlperiode
(zu Drucksache 15/2539)
03. 03. 2004

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich
– Drucksache 15/2539 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a

Durch den Gesetzentwurf wird die Vergütung von Strom aus Windenergie an Land abgesenkt. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine jährliche Degression der Vergütungssätze in allen Sparten für Neuanlagen vor. Die Degressionssätze sind an das Effizienzpotential der verschiedenen Sparten angepasst. Damit werden anspruchsvolle Anreize zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirkungsgrade gegeben. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren Energien mittelfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können.

Sofern der derzeitige Trend zu steigenden Preisen für konventionellen Strom in den nächsten Jahren anhält, wird die Kostendifferenz zwischen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und aus Nicht-Erneuerbaren Energien verringert. Diese Tendenz wird verstärkt durch die degressiv ausgestalteten Vergütungssätze. Gleichwohl muss derzeit noch insgesamt mit etwas zunehmenden Differenzkosten gerechnet werden, die von den Stromkunden als Bestandteil des Strompreises getragen werden. Diese Entwicklung kann sich umkehren, wenn sich die Wettbewerbsfähigkeit regenerativen Stroms verbessert und dessen Kosten unter die für konventionellen Strom sinken. Mit der Neuregelung durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung kann erwartet werden, dass die rechnerischen Differenzkosten unterhalb der Kosten liegen werden, die sich bei unveränderter Fortführung der bisherigen gesetzlichen Regelung ergeben hätten.

Mit der Neufassung der besonderen Ausgleichsregelung werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Entlastung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die im internationalen Wettbewerb stehen, erheblich abgemildert, indem der Stromverbrauch des Unternehmens nur noch 10 GWh statt bisher 100 GWh und das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung statt bisher 20 Prozent nur noch 15 Prozent betragen muss. Hierdurch werden erheblich mehr – insbesondere auch mittelständische – stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes von der Entlastung von den EEG-Kosten profitieren. Die Kosten, die in Folge dieser Regelung für die anderen Netzverbraucher entstehen, sind jedoch auf maximal 10 Prozent begrenzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt somit dem Anliegen des Bundesrates Rechnung.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf führt eine Vorstufe in das bundesweite Ausgleichssystem ein, die den Ausgleich durch die gleichmäßige Verteilung des Regelenergieaufwandes auf alle Regelenergiezonen verbessern und dadurch auch die Kosten des bundesweiten Ausgleichs reduzieren sowie unterschiedlich hohe regionale Aufwendungen verhindern soll.

Die Bundesregierung hat in der Begründung zu § 2 Abs. 1 klargestellt, dass der Vorrang für Erneuerbare Energien seine Grenze dort findet, wo die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates deshalb nicht zu.

Zu Buchstabe c

Den vorgetragenen Anliegen des Bundesrates wird bereits Rechnung getragen (Begründung siehe die Ausführungen zu den Nummern 1a und 1b).

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vertraglich vereinbaren können, vom Abnahmevorgang abzuweichen, wenn dies der besseren Integration der Anlage in das Netz dient. Der Gesetzentwurf entspricht damit dem Anliegen des Bundesrates, die Zulässigkeit eines Stromerzeugungsmanagements vorzusehen.

Genehmigungsverfahren für Netzausbaumaßnahmen sind nicht Gegenstand des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 1 Abs. 2 EEG)

Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein zentrales Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und gleichzeitigen wirtschaftlichen Wachstums sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz deutlich zu steigern.

In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist das Ziel verankert, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zur Mitte des Jahrhunderts auf rund die Hälfte des Energieverbrauchs auszuweiten. Daraus ergeben sich Zwischenziele. Das EEG nominiert als mittelfristiges Zwischenziel einen Anteil von mindestens 20 Prozent Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 EEG)

Die Bestimmung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes wird durch den Vorschlag des Bundesrates nicht präzisiert. Vielmehr muss das Gesetz ausdrücklich klarstellen, dass es auch in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone Geltung beansprucht, in der dem Küstenstaat lediglich einzelne Hoheitsbefugnisse zustehen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 3 EEG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird bereits mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Rechnung getragen. Die vom Bundesrat gewünschte Begrenzung des Kostenaufwands auf Fälle mit wirklich ernsthafter und realistischer Einspeiseabsicht wird durch die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erreicht.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG)

Die Bundesregierung hat in der Begründung zu § 2 Abs. 1 klargestellt, dass der Vorrang für Erneuerbare Energien seine Grenze dort findet, wo die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, das heißt, dass damit Notfallsituationen abgewendet werden können. Dies entspricht auch Artikel 7 Abs. 1 der EU-Richtlinie, wonach die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes gewahrt bleiben muss.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 4 Abs. 1 EEG)

Die Regelung des Vorrangs für KWK-Anlagen ist Gegenstand des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 EEG)

Tragendes Prinzip der Regelung ist die Minimierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten. Die Rechtssprechung hat bereits in verschiedenen Fällen Kriterien entwickelt, die den abstrakten Rechtsbegriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit handhabbar machen. Diese Kriterien wurden in der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung rezipiert. Angesichts der Komplexität des Lebenssachverhalts erscheint es daher nicht sinnvoll und auch nicht erforderlich, den abstrakten Rechtsbegriff weiter zu konkretisieren.

Die Bundesregierung stimmt daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 EEG)

Der neu eingefügte Satz 2 trägt dem Spannungsverhältnis zwischen der Nutzung noch vorhandener aber eher geringer Energiepotentiale der Wasserkraft sowie Umwelt- und Naturschutzaspekten Rechnung. Kleine Wasserkraftwerke stellen in der Regel einen erheblichen Eingriff in die Gewässerökologie dar. Die Veränderungen der natürlichen Fließgewässercharakteristik durch Aufstau und die Vergleichmäßigung der Abflussverhältnisse bewirken eine veränderte Zusammensetzung der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften im Gewässer und in der Aue. Die an naturnahen Gewässern vorzufindende biologische Vielfalt wird eingeschränkt und die Durchwanderbarkeit für Fische und Wirbellose erheblich erschwert. Laich- und Aufwuchshabitate gehen verloren. Die Auswirkungen sind um so gravierender, je kleiner und naturnäher das Fließgewässer und je größer die Anlage ist.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Satz 2 EEG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Zweck des EEG ist es, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, das verbleibende Potential der Wasserkraft in Deutschland zu erschließen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gewährleistet, dass diese Potentiale in der kommenden Dekade auch tatsächlich weitgehend erschlossen werden können.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Modernisierungsmaßnahmen, die zu einer Leistungssteigerung von bis zu 15 Prozent führen, sind auch ohne gesonderte Vergütungsregelung im EEG rentabel. Insofern besteht für ein Herabsetzen des Grenzwertes von 15 Prozent auf 10 Prozent kein tatsächliches Bedürfnis.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die vorgeschlagene Regelung dient dazu, das Spannungsverhältnis zwischen der Nutzung noch vorhandener Energiepotentiale und Umwelt- und Naturschutzaspekten zu lösen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 6 Abs. 5 EEG)

Aufgrund der Möglichkeit, den Zeitpunkt der Energiebereitstellung für Strom aus Speicherkraftwerken zu regeln, kann durch die genannten Kraftwerke jederzeit eine Strombereitstellung sowohl im Spitzenlast- als auch Regelenergiebereich erfolgen. Die Ertragserlöse im Spitzenlast- und Regelenergiebereich sichern aufgrund der Kostenstruktur für die Strombereitstellung einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen. Speicherkraftwerke benötigen daher keine Vergütungsregelung im EEG.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 6 Abs. 6 – neu – EEG)

Einer Klarstellung bedarf es nicht, weil Restwasserkraftwerke nach dem Anlagenbegriff des EEG-Entwurfs (§ 2 Abs. 2) selbständige Anlagen sind, da sie nicht mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen des Kanalkraftwerkes unmittelbar verbunden sind.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 7 Abs. 2 EEG)

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Bonusregelung für die Stromerzeugung aus Deponie-, Klär- und Grubengas mittels Brennstoffzellen ist sinnvoll, weil diese drei Gase als energetisch nutzbaren Bestandteil Methan enthalten, ein Gas, das für den Einsatz in Brennstoffzellen geeignet ist. Die Vorzüge von Brennstoffzellen gegenüber etablierter Verbrennungstechnik (höhere Effizienz, geringere Emissionen luftverunreinigender Stoffe, geringere Schallemissionen) können so zur Geltung gebracht werden. Insofern unterscheiden sich diese Gase nicht von Biogas, für das in § 8 Abs. 3 des Regierungsentwurfs eine analoge Bonusregelung vorgesehen ist. Diese Regelung hat der Bundesrat ausdrücklich für sinnvoll erklärt (Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 5 – neu – und 6 – neu – EEG)

Mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 hat die Bundesregierung eine zusätzliche Vergütungsstufe für kleine Anlagen bis einschließlich 150 kW eingeführt, da diese mit den bisherigen Vergütungssätzen nicht rentabel betrieben werden können. Dieser neu eingefügte Vergütungssatz ist ausreichend. Für die Einführung zusätzlicher Leistungsklassen besteht keine Veranlassung.

Die Bundesregierung stimmt aus diesem Grund dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 1 EEG)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Bonus für ausschließlich eingesetzte nachwachsende Rohstoffe ist sachgerecht. Der Bonus ist so bemessen, dass er Anreize zu wirtschaftlichen Lösungen bei der Bereitstellung und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen für die Stromerzeugung schafft.

Die Bundesregierung stimmt daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a – neu – EEG)

Rein pflanzliche Einsatzstoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe und Waldrestholz, die ausschließlich zur Energiegewinnung geerntet oder beschafft werden) sind gegenüber Biomasse aus Abfällen und anfallenden Nebenprodukten ungleich teurer. Auf den Einsatz dieser, bisher weitgehend ungenutzten Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft zielt der im Regierungsentwurf vorgesehene Bonus für nachwachsende Rohstoffe.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 2 EEG)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Begrenzung des Anspruchs auf den Bonus beim ausschließlichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe auf Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 500 kW berücksichtigt die für Biogasanlagen – im Vergleich mit Anlagen, die feste oder flüssige Biomasse einsetzen – günstigere Kostenstruktur im Leistungsbereich über 500 kW.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 1 EEG)

Die einzelnen vom Bonus für den Einsatz innovativer Technologien erfassten Technologien haben unterschiedliche Stufen der Markteinführung erreicht und weisen unterschiedliche Kostenstrukturen auf. Insofern soll mit dem Bonus ein genereller Anreiz zum Einsatz dieser innovativen

Technologien gegeben werden. Es ist nicht möglich, mit einem einzigen Bonus in jedem Fall eine kostendeckende Stromerzeugung mit innovativen Technologien zu ermöglichen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Bonus in Höhe von einem Cent/kWh setzt die beabsichtigten Anreize und ist sachgerecht.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 2 EEG)

Der allgemeine Technologiebonus für innovative Verfahren schafft einen weiteren Anreiz zur Erschließung bisher ungenutzter KWK-Potentiale bei der Stromerzeugung aus Biomasse. Ein Bonus von 1 Cent/kWh reicht hierfür aus.

Die Bundesregierung stimmt aus diesem Grund dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 8 Abs. 4 EEG)

Die Degression der Vergütungssätze ist ein wesentliches Element des EEG, um ausreichende Anreize zur Kosteneffizienz zu schaffen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Degression in Höhe von zwei Prozent angemessen und zielführend, um die erforderliche Anreizwirkung zu Kostenoptimierung und Kostensenkung zu erreichen.

Die Bundesregierung stimmt daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 § 9 Abs. 3 – neu – EEG)

Der elektrische Wirkungsgrad zur Erzeugung von Strom aus geothermischen Anlagen ist, begründet in dem niedrigen geothermalen Temperaturniveau in Deutschland, relativ niedrig. Um die Anlagen energiewirtschaftlich sinnvoll zu betreiben, ist eine Nutzung der verfügbaren Wärmemenge unerlässlich. Ein zusätzlicher Anreiz ist weder erforderlich noch begründbar.

Die vorgeschlagenen Vergütungssätze sind angemessen. Eine ergänzende Förderung für die direkte Wärmenutzung von geothermischen KWK-Anlagen würde das energiepolitische Ziel der geothermalen Stromerzeugung unterlaufen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 § 10 Abs. 3 Satz 1 EEG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Differenzierung zwischen Nord- und Ostsee unter Bezugnahme auf die mittlere Linie des Springniedrigwassers ist nicht geeignet, einen klar abgrenzbaren Raum für den Geltungsbereich der erhöhten Offshore-Vergütung zu definieren. Denn die mittlere Linie des Springniedrigwassers bildet keine durchgängige Linie vor der Küste, sondern verläuft in unregelmäßigen Schleifen, umhüllt dabei Flachwasserbereiche und reicht zum Teil bis an die Küstenlinie heran.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren können jedoch gegebenenfalls geeignetere Vorschläge, die eine klare Abgrenzung ermöglichen, berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 § 10 Abs. 4 EEG)

Der Grund für die Kostenteilung liegt nicht im Verursacherprinzip. Die Kostenteilung rechtfertigt sich vielmehr dadurch, dass es sich bei dem Gutachten um einen Nachweis handelt, der sowohl die Befreiung der Netzbetreiber von ihrer Vergütungspflicht nach § 5 EEG-Novelle als auch den Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiber betrifft. Der Nachweis dient damit dem Interesse beider Seiten. Darüber hinaus wird durch die Regelung gewährleistet, dass die Unabhängigkeit der Gutachter sowohl gegenüber den Netzbetreibern als auch den Anlagenbetreibern gestärkt wird. Hiermit soll ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und damit Rechtssicherheit für beide Seiten erreicht werden.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 § 10 Abs. 7 Satz 1 EEG)

Durch den fehlenden Vergütungsanspruch wird es aller Voraussicht nach nicht zur Realisierung von Windparkprojekten in Natura2000-Gebieten kommen. Dies entspricht aber im Ergebnis der Situation an Land, wo ebenfalls in Naturschutzgebieten der Bundesländer die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht möglich ist. Die Bundesregierung hat dies bei der Erarbeitung ihrer Strategie zur Nutzung der Windenergie auf See bereits berücksichtigt.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 § 11 Abs. 4 EEG)

Die vorgeschlagene Regelung dient dazu, das Spannungsverhältnis zwischen Naturschutz und Umweltschutz auf der einen Seite und Klimaschutz durch die Nutzung Erneuerbarer Energien auf der anderen Seite zu lösen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Verfahrens prüfen, inwieweit diese Regelung fortentwickelt werden kann.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 § 12 Abs. 2 und 3 EEG)

Nach Auffassung der Bundesregierung sind nicht in jedem Fall 20 Jahre Vergütungsdauer erforderlich.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG)

Zu Buchstabe a

Da der Netzbetreiber die Kosten bei der Ermittlung des Netznutzungsentgeltes in Ansatz bringen darf, ist es erforderlich, dass er die dazu erforderlichen Investitionen konkret darlegt.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 § 14 EEG)

Durch die neu in § 14 Abs. 1 aufgenommene Regelung, dass „die Energiemengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen“ sind, wird erreicht, dass die aus Erneuerbaren Energien eingespeisten Mengen gleichmäßig auf alle Übertragungsnetzbetreiber verteilt werden und dadurch Wettbewerbsnachteile für Übertragungsnetzbetreiber mit hohem Anteil an Windenergie signifikant gemindert werden. Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Bundesregierung signalisiert, diese Regelung mitzutragen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 § 14 Abs. 5 a – neu – EEG)

Eine Änderung der Rechtslage wird durch den Vorschlag des Bundesrates nicht herbeigeführt. Im Interesse des Rechtsanwenders ist eine Klarstellung wie vom Bundesrat vorgeschlagen sinnvoll.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 § 14 Abs. 7 – neu – EEG)

Für die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung fehlen die tatsächlichen Grundlagen, die erst erarbeitet werden müssen, z. B. im Rahmen eines Gutachtens bei der Deutschen Energieagentur (dena). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 28 verwiesen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 § 15 Abs. 1 EEG)

Die durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung neu eingefügte Vorschrift des § 15 dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz des bundesweiten Ausgleichssystems. In Absatz 1 wird eine einheitliche Methode zur Berechnung der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz bedingten Kosten verankert. Damit soll gewährleistet werden, dass die von den berechtigten Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Netzverbraucher liefern, veröffentlichten Zahlen vergleichbar sind. Die Berechnung der Differenzkosten nach dieser Vorschrift ist auch Voraussetzung der besonderen Ausgleichsregelung nach § 16 des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 § 16 EEG)

Die betreffenden Unternehmen werden von der Regelung des § 16 des Regierungsentwurfs bereits umfassend entlastet. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Die Bundesregierung stimmt daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 § 16 Abs. 4 EEG)

Der mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene § 16 Abs. 4 stellt klar, dass die Belastungen für die nicht privilegierten Stromverbraucher infolge der besonderen Ausgleichsregelung maximal um zehn Prozent steigen dürfen. Hierdurch soll die zusätzliche Belastung der nicht privilegierten Stromverbraucher in Grenzen gehalten werden.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 § 19 EEG)

Der Gesetzentwurf löst eine Reihe von in der Vergangenheit aufgetretenen Streitigkeiten. Inwieweit darüber hinaus eine Klärung durch eine Clearingstelle erforderlich ist, bleibt abzuwarten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entscheidet nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einrichtung einer Clearingstelle und die Beteiligung der betroffenen Kreise.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 § 20 Abs. 1 Satz 3 – neu – EEG)

Die unterschiedlichen Systeme zur Unterstützung Erneuerbarer Energien werden im Rahmen des Monitoringprozesses der EU-Richtlinie (2001/77/EG) zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt geprüft und bewertet. Die Diskussion hierüber wird mit der Vorlage des Berichts der Kommission im Oktober 2004 auf EU-Ebene beginnen. Der Erfahrungsbericht zum EEG konzentriert sich demgegenüber auf den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates daher nicht zu.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 § 20 Abs. 1 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – EEG)

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des § 16 Abs. 3 genau beobachten und bei Bedarf Schlussfolgerungen daraus ziehen. Daher ist es nicht zielführend, wegen dieser Regelung den wesentlich breiter angelegten Erfahrungsbericht vorzuziehen, was wegen des notwendigen Vorlaufs ohnehin nicht wesentlich früher als in § 20 vorgesehen geschehen könnte.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG)

Die vorgeschlagene Anwendbarkeit des Technologiebonus und des KWK-Bonus auf Altanlagen ist entbehrlich. Die Regelungen des bislang geltenden EEG führen dazu, dass für KWK-Anlagen auf Biomassebasis eine geeignete Vergütung vorgesehen ist. Von den wirtschaftlichen Folgen der Liberalisierung des Strommarktes sind Biomasse-KWK-Anlagen deshalb weniger betroffen als fossile KWK-Anlagen. Darüber hinaus sind bestehende Biomasse-KWK-Anlagen und bestehende Anlagen, die innovative Technologien

zur Stromerzeugung aus Biomasse einsetzen i. d. R. über Förderprogramme des Bundes oder der Länder gefördert worden. Diese Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb gegangen sind, bedürfen deshalb keiner zusätzlichen Förderung über einen Technologie- oder KWK-Bonus.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333